

## Preisblatt Netzanschluss (gültig ab 01.01.2025)

### im Netz der Überlandzentrale Würth/I.-Altheim Netz AG

Ergänzung zu den technischen Anschlussbedingungen Nieder- und Mittelspannung (TAB)

<b>Baustromkosten</b>	
Baustromaufbau/-abbau 50A an Hausanschlusskabel (HA-Säule)	306,96 €
Baustromaufbau/-abbau bei Anschluss am Kabelverteiler 50A	204,64 €
Miete für die Hausanschlusssäule, wenn Anschluss am Kabelverteiler nicht möglich ist	92,44 €
Stufenerhöhungen (63A, 80A, 100A, 125A, 160A, 200A, 224A) je	250,00 €
Zusätzliche Anfahrt bei Nichtzustandekommen des Baustromaufbau	102,32 €

<b>Niederspannungserdkabelanschluss (gem. Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)*</b>	
<b>4x50 mm<sup>2</sup></b>	
Pauschale	1620,00 €
Kabelverlegung ohne Erdarbeiten je Meter (unbefestigte Oberfläche)	16,47 €
Kabelverlegung mit Erdarbeiten je Meter (unbefestigte Oberfläche)	37,79 €
<b>4x70 mm<sup>2</sup></b>	
Pauschale	1755,00 €
Kabelverlegung ohne Erdarbeiten je Meter (unbefestigte Oberfläche)	17,61 €
Kabelverlegung mit Erdarbeiten je Meter (unbefestigte Oberfläche)	39,18 €
<b>4x150 mm<sup>2</sup></b>	
Pauschale	2000,00 €
Kabelverlegung ohne Erdarbeiten je Meter (unbefestigte Oberfläche)	22,25 €
Kabelverlegung mit Erdarbeiten je Meter (unbefestigte Oberfläche)	43,82 €

\*Die Pauschale beinhaltet 10 Meter Verlegung des Kabels im öffentlichen Grund (inkl. Graben und Wiederherstellung der Oberfläche) ab der Grenze des Kundengrundstücks. Enthalten ist auch die Montage des Übergabepunktes (HAS oder HAK), deren Anschluss und die Leistungsbereitstellung bis 30 KW (33 KVA). Die Mehrlängen (länger als 10 Meter) im öffentlichen Grund werden gesondert berechnet. Die Verlegung der Leitung im privaten Grund wird je verlegten Meter verrechnet (siehe Preisblatt; unbefestigte Oberfläche). Bei befestigten Oberflächen werden die zusätzlichen Aufwendungen gesondert in Rechnung gestellt.

**Überlandzentrale Würth/I.-Altheim Netz AG**

Regensburger Straße 33  
84051 Altheim

E-Mail: [ewerk@uezw-strom.de](mailto:ewerk@uezw-strom.de)  
Web: [www.uezw-energie.de](http://www.uezw-energie.de)

<b>Baukostenzuschuss (BKZ)</b>	
Mittelspannung (Netzebene 5 je kW)	125,69 €
Umspannung Mittel-/Niederspannung (Netzebene 6 je kW)	131,69 €
Niederspannung (Netzebene 7 je kW)	100,00 €

Die Höhe des zu zahlenden BKZ oberhalb der Niederspannung ermittelt sich nach dem „Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BK) für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung“ der BNetzA aus dem Jahr 2009 unter Berücksichtigung des „Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen“ vom November 2024. Der BKZ ermittelt sich dann anhand des arithmetischen Mittels des Leistungspreises über fünf Jahre  $\geq 2.500$  Benutzungsstunden in € der Netzebene, multipliziert mit der bestellten Kapazität in kW.

BKZ sind keine Bauleistung gemäß §13 Umsatzsteuergesetz. Bei Leistungserhöhungen wird die Differenz zwischen der ursprünglich und der neuerlich bestellten Leistung in Ansatz gebracht. Der BKZ ist an einen Anschlussort gebunden und kann nicht an andere Anschlussorte übertragen werden. Bei Teilabtrennung sowie endgültiger Abtrennung und späterem Wieder-/ Neuanschluss an das Versorgungsnetz wird ein neuer BKZ fällig, sofern Abtrennung und Neuanschluss nicht gemeinsam beantragt und beauftragt wurden.

## **BKZ bei Speichern**

Grundsätzlich beziehen Batteriespeicher (Speicher) auch Energie aus dem Netz. Insofern sind die Speicher einem Bezugskunden gleichzusetzen. Da Bezugskunden einen BKZ entrichten müssen, so gilt dies auch für Speicher. Die gültigen Preise sind der Tabelle oben (Baukostenzuschuss (BKZ)) zu entnehmen.

Dabei lehnt sich die ÜZW Netz AG am Vorgehen der Bayernwerk AG an und verwendet dabei dieselben Unterscheidungskriterien bei Speicher:

1. **Netzwirksamer Speicher**  
Es gibt keine Vorgaben für den Speicherbetreiber. Die vollständige Nutzung der vertraglich festgelegten Netzkapazität (Bezug wie Einspeisung) ist jederzeit möglich.  
Durch den Anschluss eines solchen Speichers muss das Netz, sofern die vorhandene Kapazität nicht ausreicht, verstärkt/erweitert werden.  
Dieser Speicher ist BKZ-pflichtig
2. **Netzneutraler Speicher**  
Mit dem Speicherbetreiber sind Vereinbarungen zur Fahrweise des Speichers geschlossen. Der Speicher darf zu bestimmten Zeiten nicht oder nur mit verringerter Leistung in das Netz einspeisen/beziehen. Die Zeiträume in welchen der Betrieb nur eingeschränkt möglich ist werden durch die Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG vorgegeben. Die Vorgaben sind jährlich zu überprüfen und im Bedarfsfall anzupassen. Für den Betrieb eines netzneutralen Speichers ist aktuell der Baukostenzuschuss in voller Höhe zu entrichten.

Derzeit befindet sich die Möglichkeit die Höhe des Baukostenzuschusses für netzneutrale Speicher zu reduzieren in rechtlicher Klärung. Sofern sich aus diesem Verfahren Änderungen ergeben, wird dies die Überlandzentrale Würth/I.-Altheim Netz AG berücksichtigen.

3. **Netzdienlicher Speicher**  
 Speicherbetreiber und Netzbetreiber schließen eine Vereinbarung zur Fahrweise des Speichers. Im Vergleich zu einem netzneutralen Speicher hat der Netzbetreiber Zugriff auf den Speicher und steuert die Fahrweise des Speichers aktiv. Dadurch sollen Netzengpässe und ein Netzausbau verringert werden.  
 Netzdienliche Speicher sind nur über ein Ausschreibeverfahren nach § 11a EnWG möglich. Derzeit sind solche Ausschreibungen für das Netzgebiet der ÜZW Netz AG nicht vorgesehen.

Wird ein Speicher in einer bestehenden Kundenanlage errichtet und wird dadurch die vertraglich bestehende Bezugsleistung nicht überschritten, so ist kein BKZ zu zahlen.  
 Wird ein Speicher ausschließlich durch eine Erzeugungsanlage des Kunden beladen (Grünstrom) und erfolgt keine Beladung des Speichers durch das Netz, so ist kein BKZ zu zahlen.

<b>Inbetriebsetzungen</b>	
Inbetriebsetzung Grundbetrag (SLP-Kunde)	59,23 €
Inbetriebsetzung Grundbetrag SVK (Wandlermessung/RLM – NS)	211,57 €
Inbetriebsetzung Grundbetrag SVK (MS)	492,08 €

<b>Technische Einrichtungen gemäß §9 EEG</b>	
<b>Funkrundsteuerempfänger (FRE)</b>	
FRE für EEG (Langmatz EK893)	458,71 €
Jährliche Bereitstellungskosten	10,00 €
<b>Leitsystem EEG (Firma SAE; Net-line FW-5-GATE-4G)</b>	
Kostenpauschale Update Leitsystem EEG	345,00 €
Monatliche Bereitstellungskosten	10,00 €

**Sonstige Hinweise:**

Sonderarbeiten/Regieleistungen werden ggf. nach je nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Sämtliche vorgenannten Preise der Entgelte sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Auf den resultierenden Gesamtbetrag wird die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe erhoben.